

Die Vereinssatzung von ProStudium e.V.

ProStudium e.V.

Verein zur Förderung und Unterstützung von ausländischen Studierenden in Deutschland.

Präambel

Unser Ideal ist Platz, wo jeder immer Hilfe und Unterstützung in verschiedensten Situation bekommen könnte! Der Platz, wo sich jeder auf den anderen freut. Damit die Freude von einem uns alle zum Lächeln bringt. Wir wollen, dass das Wort „ProStudium“ mit einer großen glücklichen hilfsbereiten Familie verbunden wird.

All das sind Ziele von unserem Verein.

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: "ProStudium“ ergänzt durch den Untertitel "Verein zur Förderung und Unterstützung von ausländischen Studierende in Deutschland“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Marburg (an der Lahn).
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von ausländischen Studierenden in Deutschland. Der Verein unterstützt alle Studierende sowohl bei verschiedenen Situationen im Studium als auch bei unterschiedlichen Lebenssituationen. Im besonderen Fokus des Vereins stehen internationale Studierende. Es wird ihnen geholfen, bei allen Etappen von ihren Studium von Beratungen über erste Bewerbungen bis möglichst einfache Integration in die neue Umgebung und weitere Unterstützung während des Studiums in Deutschland.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Den Betrieb von Plattformen zum Informationsaustausch,
 - b. Förderung von gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitglieder,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit, Arbeits- und Erfahrungsaustausch,
 - d. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Messen, Vortragsreihen und Workshops,
 - e. Einführung und Fortbildung von Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern, insbesondere Jugendlichen,
 - f. Herstellung von Kontakten zu anderen Gruppen, Institutionen etc., die sich vergleichbaren Zwecken widmen,
 - g. Hilfestellung und Beratung bei Fragen zu allen Etappen der Aufnahme des Studiums in Deutschland für Mitglieder und Nichtmitglieder.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mittelverwendung / Vereinsfinanzierung / Vereinsvermögen

1. Der Verein hat das Recht, Projekte die dem Vereinszweck (§ 2) dienen, zu fördern und finanziell zu unterstützen. Dazu wird eine Fördersatzung beschlossen.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Mitgliedsbeiträge.
3. Die Vergütungen an Vereinsmitglieder sind erlaubt.
4. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern erheben. Die Höhe von den Beiträgen wird von Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Vergütungen an Vorstandsmitglieder sind erlaubt.
6. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
 - a. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - b. Spenden;
 - c. Zuwendungen Dritter;
 - d. Bereitstellung von Dienstleistungen, die den Zielen des Vereins entsprechen;
 - e. Geschäftsvereinbarungen, die zur Erreichung der Ziele des Vereins (§ 2) dienen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V., mit Sitz in Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

1. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen als ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden. Juristische Personen können nur zu Fördermitgliedern werden. Die Fördermitglieder, die juristische Personen sind, benennen gegenüber dem Vorstand eine vertretungsberechtigte Person, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sein kann, aber nicht muss. Eine natürliche Person kann gleichzeitig sowohl ordentliches Mitglied, als auch Fördermitglied sein.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft für natürliche Personen ist beim Vorstand schriftlich oder online zu beantragen. Die Beantragung online erfolgt auf der Internetseite des Vereins mithilfe eines Beitrittsformulars.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft für juristische Personen ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
4. Im Falle der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern, den Rechten und Pflichten (§ 7) der Mitglieder des Vereins zu entsprechen und Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung, falls sie beschlossen ist, zu entrichten.
5. Wenn eine natürliche oder juristische Person ein Förder- und/oder ordentliches Mitglied ist, bedeutet es, dass diese Person alle Vereinsregelungen zur Kenntnis genommen hat und mit allen Vereinsregelungen absolut einverstanden ist. Diese Person verpflichtet sich, allen Regelungen des Vereins zu folgen.
6. Alle Mitglieder sollen die Einwilligung, Informationen über Datenschutz, sowie Nutzungsbedingungen zur Kenntnis nehmen und damit einverstanden sein.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod von natürlichen Personen, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit / Auflösung der juristischen Person.
8. Die natürlichen Personen dürfen frei aus dem Verein austreten, indem sie aus den Vereinsplattformen austreten oder ihren Account löschen.
Der Austritt für juristische Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung - in Papierform - gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mindestens mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein gegen die Vereinsziele verstoßendes Verhalten, die Nichterfüllung satzungsgemäßer Voraussetzungen der Mitgliedschaft, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr und grobe Verstöße gegen Nutzungsbedingungen.
10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
12. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder, gegen die der Verein keine offenen Forderungen hat, haben aktives und passives Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
2. Fördermitglieder haben, ausgeübt durch den benannten persönlichen Vertreter, nur Anwesenheitsrecht auf den Mitgliederversammlungen, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Vereinsmitglieder sind berechtigt, gemäß den Nutzungsbedingungen, die gesondert erlassen werden und für alle Vereinsmitglieder bindend sind, die Informationsangebote des Vereins mitzugestalten und das Vereinseigentum zu nutzen. Die Nutzungsbedingungen werden durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand verfasst.

4. Werden ordentliche Mitglieder für den Verein gegen Entgelt tätig, so ruht Ihre Mitgliedschaft einschließlich des passiven und aktiven Wahlrechts während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Diese Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und gehört zu werden.
5. Die Mitglieder übermitteln dem Verein persönliche Daten gemäß Datenschutzerklärung des Vereins, bei Fördermitgliedern auch die Daten des benannten persönlichen Vertreters und verpflichten sich, diese Daten stets aktuell zu halten. Die Mitglieder berechtigen den Verein, diese Daten für die Zwecke der Vereinsführung elektronisch zu speichern. Die Verwendung und eventuelle Weitergabe der Daten werden von den internen Datenschutzbestimmungen geregelt und vom Datenschutzbeauftragten des Vereins überwacht. Die Datenschutzbestimmungen werden durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand verfasst.
6. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Tatsache Ihrer Mitgliedschaft zu veröffentlichen.
7. Jedes Mitglied muss sich mit dem Vereinssatzung und ihren Aktualisierungen vertraut machen.
8. Jedes Mitglied verpflichtet sich, jegliche Handlungen, die dem Verein Schaden anrichten können, möglichst zu vermeiden. Der zugefügte Schaden soll von diesem Mitglied angemessen ersetzt werden.

§ 8 Informationsmaterialien des Vereins

1. Zu den Informationsmaterialien des Vereins gehören urheberrechtlich geschützte Werke: Texte, Bilder, Videos, Audiodateien, Programmcode und andere in entsprechenden Gesetzen genannte Werke in der beliebigen Form, die auf den Vereinsplattformen veröffentlicht sind oder waren.
2. Die Vereinsplattformen sind alle Vereins-Web-Seiten, Vereinsgruppen in sozialen Netzwerken und Vereinsseiten und –accounts auf anderen Web-Seiten und Online-Plattformen.
3. Jedes Mitglied des Vereins soll mit Nutzungsrechtseinräumung einverstanden sein.
4. Die Nutzung von den Informationsmaterialien des Vereins für andere Mitglieder und Nichtmitglieder wird in den Nutzungsbedingungen bestimmt.
5. Niemand darf die urheberrechtlich geschützten Informationsmaterialien des Vereins ohne Zustimmung des Vorstands kopieren, abdrucken, verändern, aufführen und veröffentlichen usw., falls das Original diesen Informationsmaterialien keine speziellen und deutlichen Erlaubnisvermerke enthalten. Der Verstoß gegen diese Regel wird strafrechtlich verfolgt.
6. Es können spezielle Vereinbarungen zwischen Verein und Mit- und Nichtmitgliedern abgeschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
2. Alle Funktionen in den Organen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung muss mindestens vor einer Woche erfolgen.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
6. Der Vorstand kann nach seinem/ihrem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
7. Die Tagesordnung kann auf Antrag während der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Die Ergänzung eines Antrags zur Abwahl eines Vorstandes, zur Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung ist während der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung mit folgenden Bedienungen für folgenden Handlungen beschlussfähig:
 - a. für die Satzungsänderungen müssen mind. 1% aller Vereinsmitglieder anwesend sein;
 - b. für die Abwahl eines Vorstandes und für die Satzungsänderungen müssen mind. 5% aller Vereinsmitglieder anwesend sein;
 - c. für die Abwahl Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen mind. 75% in der Mitgliederversammlung Anwesenden die Stimme abgeben;
 - d. für alle anderen Handlungen gibt es keine Anwesenheitspflicht.
9. Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
10. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Dabei kann ein Mitglied maximal für 1 weiteres Mitglied an der Abstimmung teilnehmen.
11. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Wahl findet statt, wenn ein/e Stimmberechtigte/r dies verlangt und die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist zu veröffentlichen.
13. Die Mitgliederversammlung kann sowohl offline als auch online abgehalten werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand (§ 12) und bestimmt über die zu besetzenden Aufgabengebiete.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gemäß (§ 10 Abs. 8) abwählen.
5. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand, erweitertem Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich (z.B. auch über VOIP/Skype und ähnliche technische Hilfsmittel) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in seiner zweckmäßigen Arbeit unterstützen. Er koordiniert die Arbeiten der Mitglieder in den verschiedenen Aufgabenbereichen und soll sich aus dem Bereich engagierter Mitglieder zusammensetzen.
2. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beisitzer.
4. Bei Entscheidungen von Vorstand und erweitertem Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die über die vom Verein angebotenen Dienste und Informationen sowie deren Folgen, sofern nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich Fehler herbeigeführt wurden.
2. Für Schäden, die daraus entstehen, dass die Dienste und Informationen des Vereins nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind, übernehmen der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.
3. Der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen tragen keine Verantwortung für auf den Vereinsplattformen von den Mitgliedern veröffentlichten Informationsmaterialien.

§ 16 Formerfordernisse

1. Dokumente in Papierform werden in elektronischer Form archiviert.
2. Im Übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.